Beschlussvorlage

Stadt Karlsruhe
Der Oberbürgermeister

Vorlage Nr.: 2026/0856

Verantwortlich: **Dez. 3**
Dienststelle: **Schul- und Sportamt**

Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung der Schulkindbetreuung freier Träger an öffentlichen Halbtagsgrundschulen im Modularen System (MoS)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Schulausschuss	11.11.2026	6	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	24.11.2026	22	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulausschuss:

1. die als Anlage beigefügte „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung der Schulkindbetreuung freier Träger an öffentlichen Halbtagsgrundschulen im Modularen System (MoS)“ in der vorgelegten Fassung,
2. das rückwirkende Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. August 2026,
3. die Beauftragung der Verwaltung, dem Schulausschuss nach dem ersten vollständigen Förderjahr über wesentliche fachliche, finanzielle oder administrative Anpassungsbedarfe zu berichten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☒ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten: Schuljahr 2026/27: 219.992,36 EUR. Schuljahr 2027/28: noch nicht kalkulierbar.	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☒ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	**Gegenfinanzierung durch** ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO_2-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung | Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☒	Korridorthema: Soziale Stadt
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Erläuterungen

1. Ausgangslage
Der Gemeinderat hat am 29. Juli 2025 das Schulkind-Bildungs- und Betreuungssystem (SKiBB) als Zielsystem beschlossen. Umgesetzt wird dieses an gesetzlichen Ganztagsgrundschulen und **Halbtagsgrundschulen, an denen die Betreuung in einem Modularen System (MoS)** angeboten wird. Seit dem 1. August 2026 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung nach § 24 Absatz 4 SGB VIII stufenweise eingeführt.
An öffentlichen Halbtagsgrundschulen können freie Träger Betreuungsleistungen im MoS erbringen. Die bisher schon bestehenden Angebote beruhen auf unterschiedlichen Finanzierungs- und Vertragsgrundlagen. Die vorliegende Richtlinie **(Anlage)** schafft hierfür eine einheitliche kommunale Fördergrundlage und verbindet die Finanzierung mit verbindlichen Anforderungen an Bedarf, Qualität und Verfahren.

2. Ziel und Funktion der Förderrichtlinie
Die Förderrichtlinie ist nicht nur eine Finanzierungsregelung, sondern zugleich ein Steuerungsinstrument der Stadt. Gefördert werden ausschließlich Angebote, die Bestandteil der städtischen Bedarfsplanung sind und vom Schul- und Sportamt anerkannt wurden. Die Stadt legt standortbezogen Module, Platzzahlen, Betreuungszeiten und – soweit erforderlich – Ferienangebote fest. Änderungen des Angebots bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Karlsruhe.

Damit werden Bedarfsplanung, Qualitätssteuerung und Finanzierung miteinander verbunden. Zugleich wird klargestellt, dass aus der Richtlinie kein eigenständiger Rechtsanspruch eines Trägers auf Förderung entsteht. Grundlage der Leistungserbringung bleiben die gesetzlichen Vorgaben, die Gemeinderatsbeschlüsse zu SKiBB, die städtischen pädagogischen und organisatorischen Standards sowie die mit dem jeweiligen Träger geschlossenen Vereinbarungen.

3. Wesentliche Regelungsinhalte
Die Richtlinie definiert zunächst den Kreis der förderfähigen Träger und die Anforderungen an Betrieb und Qualität. Dazu gehören eine verlässliche Abdeckung der vereinbarten Betreuungszeiten, die Umsetzung des pädagogischen SKiBB-Konzepts, die Zusammenarbeit mit der Schule, geeignetes und zuverlässiges Personal, Schutz- und Beschwerdekonzepte sowie die Mitwirkung an Fachberatung, Qualitätsentwicklung und Evaluation.

Die Platzvergabe und Vertragsverwaltung sollen verbindlich über das städtische digitale Anmelde- und Platzvergabeverfahren erfolgen. Elternentgelte richten sich nach den jeweils geltenden Gemeinderatsbeschlüssen und städtischen Geschäftsbedingungen. Bundes- und Landesmittel sowie weitere zweckbezogene Einnahmen sind vollständig zu beantragen, auszuweisen und auf die städtische Förderung anzurechnen.

Die Förderung erfolgt als Festbetrag je Kind und Monat für elf Monate. Für das laufende Schuljahr **2026/27** beträgt die Förderung 45 Euro für Modul 1, 62 Euro für Modul 2 und 151,50 Euro für Modul 3. Grundlage ist ein Elternentgelt von je 50 Euro für die Module 1 bis 3. Für die Ferienbetreuung beträgt die Förderung 24,50 EUR pro Tag. Grundlage ist ein Elternentgelt von 20 EUR pro Tag.

Ab dem Schuljahr **2027/28** beträgt die Förderung 45 Euro für Modul 1, 62 Euro für Modul 2 und 101,50 Euro für Modul 3. Grundlage sind die neuen Elternentgelte von je 50 Euro für die Module 1 und 2 und 100 Euro für das Modul 3. Für die Ferienbetreuung beträgt die Förderung 19,50 EUR pro Tag. Grundlage ist ein Elternentgelt von 25 EUR pro Tag.

Hinzu kommt eine Overheadpauschale von 15 Prozent der Fördersumme. Die Pauschalen decken die notwendigen Personal- und unmittelbaren Sachkosten.

Gesondert gefördert werden können nach vorheriger Abstimmung insbesondere Hauswirtschaftskräfte für das Mittagessen, ausnahmsweise erforderliche Mietkosten sowie Fortbildungen innerhalb festgelegter Budgets. Inklusionsbezogene Mehrbedarfe sind auf zusätzliche Inklusionsfachkräfte an Startchancenschulen begrenzt.

4. Verwaltungssteuerung und Umsetzbarkeit

Die Förderung wird für jedes Schuljahr beantragt und durch Bescheid bewilligt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. Dezember und 1. April. Für das erste Förderjahr können abweichende Übergangsfristen und Nachweispflichten festgelegt werden.

5. Inkrafttreten und Evaluation
Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. August 2026 in Kraft. Bestehende Vereinbarungen mit freien Trägern gelten bis zu ihrer Ablösung fort, soweit sie der Richtlinie nicht widersprechen; für den Systemübergang können befristete Übergangsregelungen getroffen werden. Nach dem ersten vollständigen Förderjahr wird insbesondere geprüft, ob die Pauschalen auskömmlich, die Vorgaben steuerungswirksam und die Verfahren praktikabel sind.

Erläuterungen zu finanziellen Auswirkungen
Der Zuschussbedarf wird im Pauschalmodell im Wesentlichen durch die Zahl der angenommenen Anmeldungen in den drei Modulen, der Ferienbetreuung und den Overheadzuschlag bestimmt. Hinzu kommen gegebenenfalls die in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen besonderen Fördertatbestände.

Die Bezifferung erfolgt auf Grundlage der Belegungszahlen zum Stichtag 1. Oktober. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen der Haushaltsplanung für SKiBB standort- und trägerbezogen ermittelt. Zweckgleiche öffentliche Zuschüsse werden auf die städtische Förderung angerechnet.

Auf Basis der Anmeldezahlen beträgt die Förderung an Freie Träger im Schuljahr 2026/27 191.297,70 EUR. Hinzu kommen in Abhängigkeit von der Zahl der Schüler*innen im Schuljahr 2026/27 28.694,66 EUR Overheadkosten für die Verwaltung der Angebote durch den freien Träger.

Schuljahr 2026/27	Euro
Zuschüsse an Träger gemäß Richtlinie*	191.297,70
Zuschüsse zu Overheadkosten für Verwaltung an Träger gemäß Richtlinie*	28.694,66
	219.992,36

*Berechnung aufgrund der Anmeldezahlen

Die Anmeldezahlen und damit die Kosten für die Ferienbetreuung im Schuljahr 2026/27 sind aktuell noch nicht abschließend bezifferbar.

Beschluss

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Schulausschuss:

1. die als Anlage beigefügte „Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung der Schulkindbetreuung freier Träger an öffentlichen Halbtagsgrundschulen im Modularen System (MoS)“ in der vorgelegten Fassung,
2. das rückwirkende Inkrafttreten der Richtlinie zum 1. August 2026,
3. die Beauftragung der Verwaltung, dem Schulausschuss nach dem ersten vollständigen Förderjahr über wesentliche fachliche, finanzielle oder administrative Anpassungsbedarfe zu berichten.